

**Motion Bisig-Rapperswil-Jona / Monstein-St.Gallen (31 Mitunterzeichnende):
«Alkoholverbot in der Badi aufheben**

«Für Betriebe in Schwimm- und Strandbädern ist das Alkoholabgabeverbot aus gesundheitspolizeilichen Gründen beizubehalten», schreibt die Regierung in ihrer Botschaft zur Überarbeitung des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) im Jahr 1994. Seither gilt, dass an Gastronomiebetriebe in Schwimm- und Strandbädern kein Patent mit Alkoholausschank erteilt wird (Art. 11 Abs. 3 Bst. a GWG). Ausgenommen sind in der Praxis Betriebe, welche mittels räumlicher Trennung sicherstellen können, dass alkoholische Getränke nur an nicht-badende Gäste serviert werden. Für die Kontrolle und Umsetzung des Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton St.Gallen ist neben den beiden Basler Halbkantonen der einzige Kanton, der ein Alkoholausschankverbot in Schwimm- und Strandbäder kennt.

Alkoholisiert zu schwimmen ist keine gute Idee. Das Alkoholausschankverbot für Badi-Beizli trägt dazu allerdings wenig bei. Die Regelung lässt sich leicht umgehen, indem man sich anzieht und in den separierten Bereich geht oder indem man alkoholische Getränke direkt von zuhause mitnimmt. Am Schluss liegt es in der Eigenverantwortung der Schwimmerinnen und Schwimmer nicht alkoholisiert ins Wasser zu steigen. Der Blick in die anderen Kantone zeigt, dass es nicht zu mehr Badeunfällen kommt, wenn alkoholische Getränke in der Badi gekauft werden können.

Das Alkoholausschankverbot in Badis hat keine Wirkung, weil es leicht umgangen werden kann und stösst auf wenig Verständnis bei den Badegästen. Für viele gehört ein Bier oder ein Glas Wein nach dem Schwumm im See oder Bad zu einem Sommerabend dazu. Zudem führt das Verbot zu unnötigem bürokratischem Aufwand für die Badi-Beizli und die Gemeinden. Die Gastronominnen und Gastronomen müssen bauliche Massnahmen ergreifen und Nicht-Badegäste von Badegästen unterscheiden. Die Gastronomiebetriebe in Schwimm- und Strandbädern sind darauf angewiesen, bei Schlechtwetter Nicht-Badegäste ohne Einschränkungen bewirten zu können.

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf des Gastwirtschaftsgesetzes vorzulegen, der auf ein Alkoholausschankverbot für gastgewerbliche Betriebe in Schwimm- und Strandbädern verzichtet.»

20. September 2022

Bisig-Rapperswil-Jona
Monstein-St.Gallen

Bartl-Widnau, Böhi-Wil, Boppart-Andwil, Broger-Altstätten, Cavelti Häller-Jonschwil, Dürr-Widnau, Egli-Wil, Frei-Rorschacherberg, Freund-Eichberg, Gerig-Mosnang, Haefele-Wittenbach, Koller-Gossau, Louis-Nesslau, Lüthi-St.Gallen, Mattle-Altstätten, Müller-Lichtensteig, Noger-St.Gallen, Noger-Engeler-Häggenschwil, Revoli-Tübach, Schmid-Buchs, Seger-St.Gallen, Shitsetsang-Wil, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Stöckling-Rapperswil-Jona, Thalmann-Kirchberg, Thoma-Andwil, Toldo-Sevelen, Tschirky-Gaiserwald, Warzinek-Mels, Wasserfallen-Goldach, Zoller-Quarten